OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603203/2/KH

Datum:
Linz, 30. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A F, vertreten durch Rechtsanwälte B– K, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Juni 2019, GZ: VStV/919300625585/2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und dem Beschwerdeführer stattdessen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 19. Juni 2019, GZ: VStV/919300625585/2019, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über A F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 150 Euro, da ihm vorgeworfen wurde, dass er es als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG der B GmbH zu verantworten habe, dass diese als Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Kennzeichen x eine falsche Auskunft auf das Schreiben der belangten Behörde vom 8. April 2019, wer das angeführte Fahrzeug am 27. März 2019 um 14:29 Uhr in L auf der I Kreuzung P Richtung stadtauswärts geradeausfahrend gelenkt hat, erteilt hat.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führte der Bf aus, dass er als für das Ausführen von Lenkererhebungen verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher grundsätzlich den Auftrag gegeben habe, den richtigen LKW auszuheben und den Lenker bekanntzugeben. Der Fuhrpark der B GmbH umfasse ca. 1.000 Fahrzeuge und es gebe Listen, in welchen genau festgehalten sei, wer zu welchem Zeitpunkt ein Fahrzeug benutzt hat. Der Bf habe seiner Mitarbeiterin den Auftrag gegeben, den Lenker des LKW mit dem Kennzeichen x zu erheben und dies im Rahmen der Lenkererhebung an die Behörde weiterzuleiten. Die zuständige Mitarbeiterin habe sich in der Folge offensichtlich in der Zeile geirrt und den Lenker für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x bekanntgegeben. Kein noch so genaues Überwachungssystem könne ein Verrutschen in der Zeile einer Excel-Tabelle tatsächlich kontrollieren. Die gegenständliche Handlung sei ohne Konsequenzen geblieben, da der tatsächliche Lenker rechtzeitig bekannt gegeben worden sei, es sei somit auch erkennbar, dass keinerlei Absicht des Bf vorliege, die gegenständliche Verwaltungsstraftat zu vertuschen bzw. eine Strafe zu verhindern. Die Voraussetzungen des § 45 VStG seien gegeben.
Es wurde die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu unter Ausspruch einer Ermahnung beantragt.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Am 27. März 2019 um 14:29 Uhr lenkte T K in L auf der I Kreuzung x Richtung stadtauswärts geradeausfahrend das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, dabei wurde eine rote Ampel überfahren. Die B GmbH als Zulassungsbesitzerin wurde mit Schreiben vom 8. April 2019 um Auskunft ersucht, wer zu dieser Zeit das gegenständliche Fahrzeug gelenkt hat.

2. Am 15. April 2019 wurde seitens der B GmbH die Auskunft erteilt, dass es sich beim Lenker um V N handelte und dessen Anschrift angegeben. In der Folge wurde gegenüber N eine Strafverfügung wegen Missachtung des Rotlichtzeichens erlassen, gegen welche dieser Einspruch mit der Begründung erhob, dass er das gegenständliche Fahrzeug nicht gelenkt habe und dass das von ihm an diesem Tag gelenkte Fahrzeug das Kennzeichen x habe.

3. In der Folge übermittelte die belangte Behörde dem handelsrechtlichen Geschäftsführer der B GmbH, K B, eine Strafverfügung wegen eines Verstoßes gegen § 103 Abs. 2 KFG. Dieser erhob dagegen Einspruch und führte darin unter Vorlage der Bestellungsurkunde aus, der Bf seitens der B GmbH als verantwortlicher Beauftragter für Lenkerhebungen bestellt sei. Begründend wird im Einspruch angegeben, dass die beiden Kennzeichen x und x sehr ähnlich seien und von einer Mitarbeiterin durch einen Zeilenfehler fälschlich der Fahrer des Wagens mit dem Kennzeichen x bekannt gegeben wurde, weil sie in der Liste um eine Zeile „hinuntergerutscht“ war. In diesem Einspruch wurde auch der Name des tatsächlichen Lenkers, welcher das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x zur Tatzeit am Tatort gelenkt hatte, nämlich T K, genannt.

4. Gegen die nunmehr gegenüber dem Bf ergangene Strafverfügung erhob dieser Einspruch, wobei dessen Begründung jener des Einspruchs des K B entsprach. Der Bf gab darüber hinaus an, dass er für zwei Kinder sorgepflichtig und die Geldstrafe zu hoch sei, abgesehen davon seien die Voraussetzungen des § 45 VStG erfüllt.

5. Die belangte Behörde erließ in der Folge das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis.

6. Der Bf ist gemäß § 9 Abs. 2 VStG als verantwortlicher Beauftragter der B GmbH für verkehrsrechtliche Angelegenheiten (u.a.) des KFG bestellt.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt, es wurde gegenständlich eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 150 Euro verhängt. Somit liegen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG vor und es konnte von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Der Bf hat die Tathandlung, nämlich die Erteilung einer falschen Auskunft nicht bestritten.

Dass der Bf als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG bestellt wurde, wurde seitens der B GmbH samt Vorlage der Bestellungsurkunde bekanntgegeben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs

Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, eine falsche Auskunft auf eine Lenkeranfrage gemäß § 103 Abs. 2 KFG erteilt zu haben.

Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge schützt die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 22. März 2000, 99/03/0434 mwN). Sinn und Zweck der Regelung ist es daher, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 23. April 2010, 2010/02/0090 uvm.).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des KFG im Betrieb der B GmbH. Er hat den Auftrag zur Beantwortung der Anfrage der belangten Behörde vom 8. April 2019 erteilt. Innerhalb der zweiwöchigen Frist wurde vorerst eine falsche Auskunft erteilt, da der Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x bekannt gegeben wurde. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung

konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf bringt vor, dass er die Anweisung zur Beantwortung der Lenkererhebung vom 8. April 2019 hinsichtlich des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x erteilt hat und dass die Mitarbeiterin, welche die Lenkererhebung beantwortete, aus Versehen um eine Zeile „hinuntergerutscht“ sei und deshalb den Lenker des Fahrzeugs mit den Kennzeichen x bekanntgegeben hat, was aufgrund der Ähnlichkeit der Kennzeichen, die sich bis auf eine Ziffer gleichen, nicht sofort aufgefallen ist.
Allerdings ist dem Bf vorzuhalten, dass ihm als für Angelegenheiten des KFG im Betrieb der B GmbH verantwortlicher Beauftragter die Verantwortung für eine korrekt erteilte Lenkererhebung obliegt und er nach der erfolgten Lenkerauskunft durch eine Mitarbeiterin diese nochmals abschließend kontrollieren hätte bzw. auf sonstige Weise dafür sorgen hätte müssen, dass die Lenkerauskunft zum richtigen Kennzeichen erfolgt. Dies entspricht auch der höchstgerichtlichen Judikatur hinsichtlich der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit im Bezug auf ein zu implementierendes Kontrollsystem. Dem Bf ist die gegenständliche Verwaltungsstraftat somit auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Im vorliegenden Fall gab der Bf den Auftrag zur Erteilung einer Lenkerauskunft hinsichtlich des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x. Die B GmbH führt eine Liste, in welcher eingetragen ist, welcher Mitarbeiter an welchem Tag welches Fahrzeug gelenkt hat. Die zuständige Mitarbeiterin gab gegenüber der Behörde aufgrund eines Versehens – sie war in der Zeile „hinuntergerutscht“ – den Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x an. Nachdem der vermeintliche Lenker, V N, gegenüber der belangten Behörde erklärte, dass er der Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x gewesen sei und diese gegenüber dem handelsrechtlichen Geschäftsführer der B GmbH eine Strafverfügung erließ, wurde im Rahmen des Einspruchs der tatsächliche Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x genannt. Durch § 103 Abs. 2 KFG strafrechtlich geschütztes Rechtsgut ist wie bereits erwähnt die Ermöglichung der Verfolgung von Personen ohne unnötige Verzögerung, die im Verdacht stehen, straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben. Das strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist bezogen auf den konkreten Fall zu sehen, somit in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Sachverhalt – als bei der Firma B GmbH aufgrund der gegenüber dem handelsrechtlichen Geschäftsführer erlassenen Strafverfügung offenkundig wurde, dass der belangten Behörde der falsche Lenker gemeldet worden ist, wurde innerhalb eines kurzen Zeitraums später, nämlich im Rahmen des 10 Tage später erhobenen Einspruchs, der tatsächliche Lenker bekannt gegeben, somit die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung desselben mit einer lediglich geringfügigen zeitlichen Verzögerung ermöglicht. Das verwaltungsstrafrechtlich geschützte Rechtsgut ist somit im vorliegenden Fall als gering anzusehen, wie auch dessen Beeinträchtigung durch die fehlerhafte Meldung, da diese wie erwähnt lediglich eine geringfügige zeitliche Verzögerung hinsichtlich der verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung des tatsächlichen Lenkers herbeigeführt hat.
Zum Verschulden des Bf ist auszuführen, dass er sich als gemäß § 9 VStG verantwortlicher Beauftragter das Verhalten der Mitarbeiterin, welche aufgrund eines Versehens bei Ablesen der entsprechenden Lenkerliste in der Zeile „hinuntergerutscht“ ist, zurechnen lassen muss. Allerdings ist das Verschulden jener Mitarbeiterin als gering einzustufen, da das Versehen lediglich auf einem Fehler beim Lesen einer Excel-Liste beruhte. Dass den Bf selbst ein Verschulden trifft, wurde bereits unter Pkt. 2.2. festgehalten, allerdings ist auch das Verschulden des Bf vorliegend als gering anzusehen, da die Verwechslung

aufgrund der hohen Ähnlichkeit der Kennzeichen x und x leicht zu übersehen war und unmittelbar nach Zutagetreten des Fehlers durch Bekanntgabe des tatsächlichen Lenkers gegenüber der belangten Behörde die weitere Strafverfolgung ermöglicht wurde.
Somit sind im vorliegenden Einzelfall aufgrund der Umstände (Lesefehler durch „Hinunterrutschen“ in einer Liste, ähnliche Kennzeichen) zusammengefasst die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG als gegeben anzusehen.

Da eine völlige Straflosigkeit möglicherweise unerwünschte Beispiels- und Folgewirkungen nach sich ziehen könnte, soll die gegenständliche Verwaltungsstraftat nicht sanktionslos bleiben, allerdings kann aufgrund der besonderen Sachverhaltslage mit der Erteilung einer Ermahnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Bf das Auslangen gefunden werden.

2.4. Der Ausspruch über die Kostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing